

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aus dieser ebenso klar als ernst abgefaßten Verordnung leuchtet der entschiedene Wille des Papstes durch, auf Grund der Bestimmungen seines Vorgängers die Reform des Benedictinerordens wirklich in's Werk zu setzen. — Wie eifrig Honorius III. hierin war, zeigen sein Sendschreiben an die Prälaten Irlands 1220²⁰⁾, mit dem das an den Erzbischof von Bourges²¹⁾ fast wörtlich übereinstimmt. „So viele Klosterleute,“ schreibt er „haben das Joch abgeschüttelt, die Fesseln zerbrochen, ja, sind wie der Schmutz der Erde verächtlich geworden; sie bessern sich nicht, strafen die Untergebenen nicht, halten die Kapitel nach Vorschrift des allgemeinen Konzils nicht ab, damit nicht etwa die Werke der Finsterniß an's Licht kommen und vom Lichte verurtheilt werden!“ und fügt die Ermahnung bei: „Die Benedictineräbte sollen es nicht unterlassen, die Provinzialkonzilien in diesem Jahre abzuhalten, wie dieses im vorgenannten Konzil bestimmt wurde, und damit wir den Fleiß der Guten empfehlen und die Nachlässigkeit der Verkehrten strafen können, wollen und befehlen wir, daß sie uns hierüber Bericht erstatten.“ — Gleichen Eifer zeigen seine Verordnungen über die Bestimmung des dritten Laterankonzils, daß nirgends ein Mönch ganz allein ausgesetzt werden dürfe, die er an den Bischof von Venedig und an den Erzbischof von Bourges 1220 erlassen hat²²⁾; das gleiche Bemühen beweist die Verordnung jährlicher Provinzial-Synoden der Bischöfe, Äbte und Prioren, welche auf dem von ihm, laut päpstlicher Bulle vom 19. Mai 1225 einberufenen schottischen Provinzialkonzil erließ²³⁾, und noch schlagender sein ebenfalls 1225 für die Ordensreform in Ungarn erlassenes Breve an die Erzbischöfe von Gran und Colocsa, in welchem er ihnen bekannt gab, daß den Äbten von Várad (Fünfkirchner-) und Bolez (Efanader Diözese) von ihm der Auftrag zugekommen sei, ein Ordenskapitel in diesem Jahre noch nach Mádocsa (Diözese Colocsa) zu berufen,

²⁰⁾ Mart. Dur. thes. nov. anecd. I. 876 ff.

²¹⁾ Mart. Dur. Veter. SS. I. 1150.

²²⁾ Siehe Exparte 3 de capellis monach. tit. 37. lib. 3. et ibid. Ad audientiam 4. cf. monachi 2 de statu monach. tit. 35. lib. 3.

²³⁾ Rich. anal. conc. II. 190.